



SATZUNG
zur 5. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 566), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.12.2021 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 15.12.2015, zuletzt geändert am 22.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 566), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.12.2021 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 9a erhält folgende neue Fassung:

Stellt die Stadt für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes für diese Herstellung einen gesonderten Beitrag. Der Aufwand ist nach tatsächlichen Kosten für den zusätzlichen Grundstücksanschluss zu ermitteln. Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusses. Die §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

3. § 11a Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,55 EUR je Kubikmeter Abwasser.



Artikel II

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Elmshorn tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 14.12.2021

gez.

Hatje
Bürgermeister